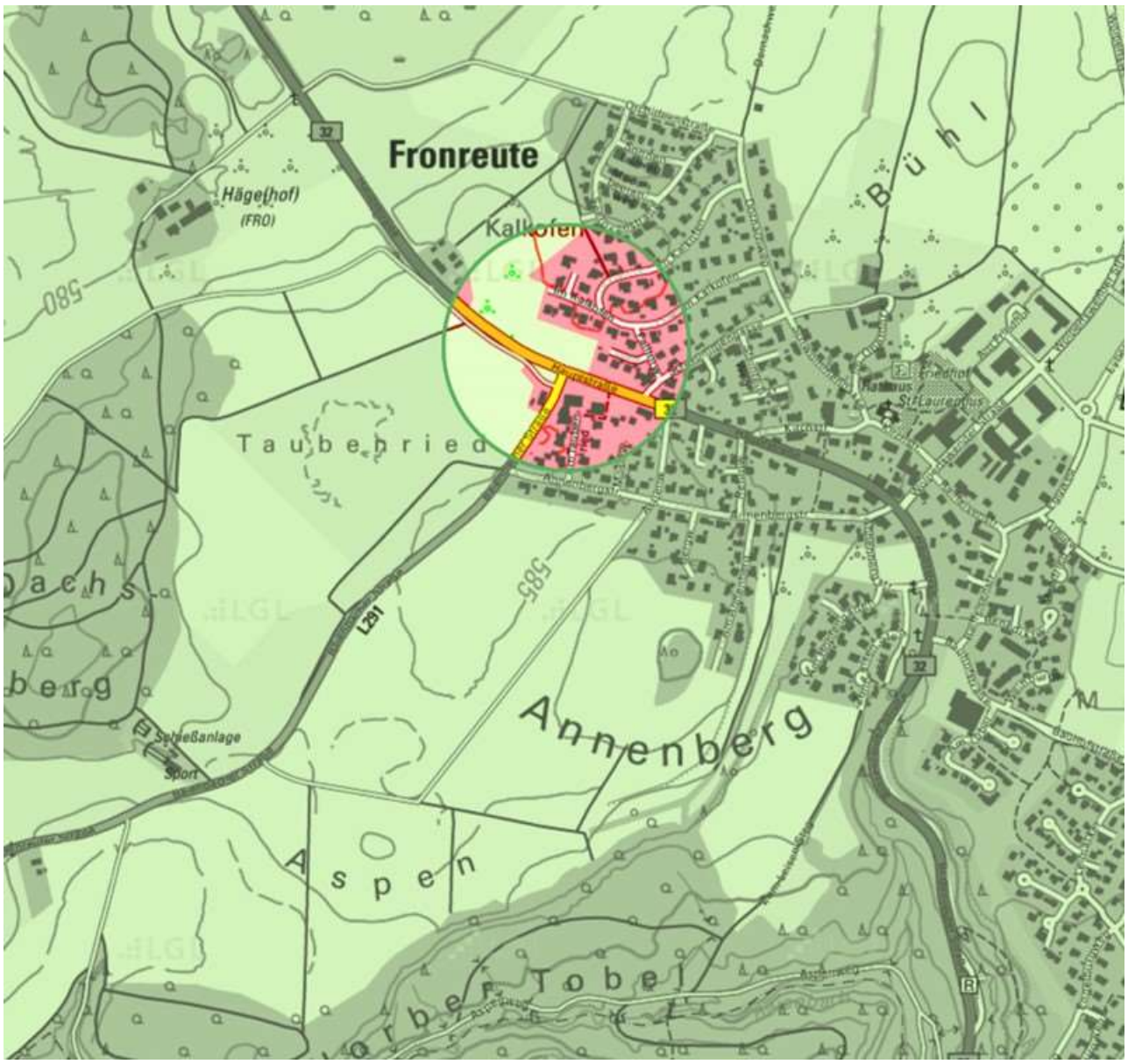
SIEBER CONSULT

Stadtplanung | Artenschutz | Immissions-schutz | Landschafts-planung



Gemeindeverwaltungsverband
Fronreute-Wolpertswende
9. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des Bebauungsplanes
"Feuerwehr Blitzenreute"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 23.08.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr Blitzenreute" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 19.04.2024 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr Blitzenreute" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen (Konzept zur Grünordnung):

- Eingrünung des neuen Ortsrandes durch Grünflächen mit Gehölzpflanzungen (Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Landschaftsbild)
- Durchgrünung des Gebietes (Schutzgut Arten und Lebensräume)

- Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes (Schutzgut Arten und Lebensräume)
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze (Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Ausschließliche Zulassung von Laubgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Schutz nachtaktiver Insekten durch Verwendung von insektendicht eingekofferten Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Reduktion negativer Auswirkungen auf Wasserinsekten durch Verwendung von Photovoltaikmodulen, die einen Brechungsindex ≤ 1,26 haben (Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Begrenzung der Gebäudehöhen, der Gebäudeformen und der Gebäudemassen; Einschränkung der Farbgebung für die Gebäudedächer (Schutzgut Landschaftsbild)
- Zulassen von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei nur unter der Voraussetzung, dass diese dauerhaft mit geeigneten Materialien gegen Wasser abgeschirmt werden (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Arten (Lebensraumverlust) und Boden (großflächige Versiegelung).

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Lärmschutzkonflikte sind auf Bebauungsplanebene gutachterlich auszuschließen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 01.08.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Im vorgelegten Umweltbericht wurde der artenschutzrechtliche Kurzbericht vom 01.02.2024 zum Bebauungsplan zusammengefasst. Allerdings wurden die Ergebnisse der zusätzlichen Begehungen zur Überprüfung der Zauneidechse (vgl. artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 23.05.2024, Ziff. 5.3) noch nicht mit dargestellt. Die Ziffern 4.2.1.1 und 4.2.3.2 im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sind entsprechend zu ergänzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Ergänzung der zusätzlichen Begehungen zur Überprüfung der Zauneidechse im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden im Textteil der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr Blitzenreute" ergänzt.

Stellungnahme vom 11.09.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des BUND Ortsverbandes Schenkenwald, Wolpertswende:

Stellungnahme:

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und dem LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Der BUND Ortsverband Schenkenwald äußert sich zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Wir möchten festhalten, dass ein Eingriff im geplanten Baugebiet "Feuerwehr Blitzenreute" bereits erfolgt ist. Ökologisch wertvolle Streuobstbäume wurden bereits im Vorfeld im Februar 2024 gefällt.

Damit erübrigt sich eine weitere Stellungnahme durch den BUND OV Schenkenwald als Träger öffentlicher Belange.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ohne Fristverlängerung verspätet eingegangene Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für den genannten Eingriff wurde im Vorfeld des Eingriffs eine Artenschutzuntersuchung sowie eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes durchgeführt. Die Bäume sind auch nicht im kartierten Streuobstbestand enthalten.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland (Maisanbau) mit geringer Artenvielfalt. Im südlichen Bereich befindet sich entlang der an den Änderungsbereich angrenzenden B 32 eine Grünfläche mit einzelnen Bäumen (u.a. drei Streuobstbäume) und Sträuchern. Im Norden und Osten grenzt Bestandwohnbebauung an den Änderungsbereich an. Im Westen setzt sich die Ackerfläche des Änderungsbereichs fort.
- Im südlichen Bereich befinden sich sechs Gehölze, davon 3 Streuobstbäume. Diese Gehölze können von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt werden und bieten vielen Insekten einen Lebensraum, die wiederum für Vögel eine wichtige Nahrungsquelle darstellen.
- Der Änderungsbereich weist eine Vorbelastung durch die im Norden und Westen angrenzende Wohnbebauung auf (Hauskatzen, Spaziergänger mit Hunden, Freizeitgeräusche z.B. Rasenmäher). Es besteht eine geringe Vorbelastung auf Grund von Lärm und optischen Störungen/Irritationen durch den Kfz-Verkehr auf der südlich angrenzenden B 32.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (regelmäßiger Bodenumbruch, Einsaat von Kulturpflanzen, häufiges Befahren, häufige Mahd der Grünfläche, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln) und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Der Vegetationsbestand der Grünfläche im südlichen Bereich setzt sich überwiegend aus Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeigern zusammen. Lediglich im Bereich der Obstbäume kann von einer etwas höheren biologischen Vielfalt ausgegangen werden.
- Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche und der südlichen Verkehrsstraße stark vorbelastet (Bundesstraße 32). Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und die umliegende Bebauung lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen.
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese aufgrund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut ist insgesamt gering.
- Um zu prüfen, ob im zu ändernden Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Januar 2024 durch einen Biologen

begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 23.05.2024). Im Bereich der nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Gärten befindet sich eine Böschung, die sich als potenzieller Lebensraum für Zauneidechsen eignete. Ergänzend zur Relevanzbegehung wurden zur Aktivitätszeit der Zauneidechse zwei Übersichtsbegehungen durchgeführt, um ein mögliches Vorkommen dieser Art abschließend bewerten zu können. Die Begehungen wurden am 16.05.2024 und am 22.05.2024 bei geeigneter Witterung durchgeführt. Es wurden keine Zauneidechsen im Plangebiet festgestellt. Weitere Hinweise auf eine Nutzung des Änderungsbereichs durch geschützte Tierarten konnten nicht gefunden werden.

– Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Der Lebensraum, der im Bereich des Ackers und der Grünlandfläche vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung verloren. Von den im Änderungsbereichs vorkommenden Gehölzstrukturen können voraussichtlich vor allem die Gehölze entlang der B 32 (zwei Obstbäume und ein Gebüsch) aufgrund der Lage nicht erhalten werden. Da der Änderungsbereich am Ortsrand liegt und der Bereich bereits intensiv durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker beansprucht wird, ist nicht mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen. Jedoch kann es aufgrund der innerhalb des Änderungsbereichs vorkommenden Obstgehölzen und dem ca. 70 m westlich des Änderungsbereichs liegenden Streuobstbestand zu einem Zerschneidungseffekt kommen, da die bisher offenen Bereiche zwischen den Obstbaumbeständen bebaut und damit für manche Tierarten weniger durchlässig werden.
– Der Änderungsbereich weist durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung eine bereits stark eingeschränkte biologische Vielfalt auf, lediglich im Randbereich der Bestandswohnbebauung und im Bereich der Grünfläche mit (Obst-)Gehölzen weist der Änderungsbereich diversere Lebensräume auf. Jedoch sind auch diese aufgrund der intensiven Nutzung und der südlich angrenzenden B 32 stark beeinträchtigt. Eine höhere Artenvielfalt ist im Zuge dieser Änderung nicht zu erwarten. Ein Teil der Pflanzenarten wird künftig höchstwahrscheinlich nicht heimisch und/oder standortgerecht sein. Auch bei den Tieren werden vor allem Kulturfolger und Ubiquisten von den Änderungen profitieren. Die Mehrzahl der neu entstehenden Lebensräume wird voraussichtlich stark anthropogen beeinflusst und aller Wahrscheinlichkeit nach durch hohe Nährstoffkonzentrationen geprägt sein. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume keinen Raum.
– Die im artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büro Sieber Consult GmbH (Fassung vom 23.05.2024) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und müssen in den Bebauungsplan integriert werden (Gehölzbeseitigungen und Baufeldräumung müssen außerhalb der

Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen darauffolgenden Jahres erfolgen, Schutz von Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume). Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind, kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. Geeignete Maßnahmen hierzu wären: Neupflanzungen im Baugebiet, Dachbegrünung, Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze, insektenschonende Beleuchtung und PV-Anlagen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 24.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511 // 24-00588 vom 26.02.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 26.02.2024:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Ein-

griffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Feuerwehr Blitzenreute" hat das LGRB mit Schreiben vom 26.02.2024 (Az. 2511 // 24-00587) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Inneren Jungmoräne unbekannter Mächtigkeit.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Geotechnik, zum Boden, zu Mineralischen Rohstoffen, zum Grundwasser, zum Bergbau und zum Geotopschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft und abgearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

– Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) stehen im Untergrund Sedimente der

Inneren Jungendmoräne aus dem Endmoränenwall des jüngsten Eisvorstoßes bestehend aus Diamikten, Kiesen, Sanden und Feinsedimenten an. Aus den kiesig-sandigen glazigenen Sedimenten haben sich laut Bodenkarte (M 1: 50.000) als vorherrschender Bodentyp mäßig tiefe bis tiefe Parabraunerden entwickelt.

- Die hauptsächlich vorkommenden Böden sind Parabraunerden. Es handelt sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Das überplante Gebiet zeichnet sich durch eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit aus. Die vorhandenen Böden weisen eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit (für Niederschlagswasser) auf.
- Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Bodenfunktionen nach "Bodenschutz" der Bodenkundlichen Einheit nach der Bodenkarte (M 1:50.000) des LGRB.
- Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu. Das Standortpotenzial beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher und hochwertiger Pflanzengesellschaften.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen oder sehr hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bis hoch (2,5) bewertet.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung eine mittlere Bedeutung (2,0) zu.
- Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden eine hohe Bedeutung (3,0) zu.
- Insgesamt kommt den Böden damit eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
- Den Boden im Änderungsbereich kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu.
- Geotope kommen im Änderungsbereich nicht vor.
- Für den Änderungsbereich sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsbereich werden auf einer Fläche von ca. 0,4 ha landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte. Die Flächen sind aufgrund der umgebenden Wohnbebauung nur eingeschränkt bewirtschaftbar.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

– Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

– Die auf die Änderung des Flächennutzungsplans folgende verbindlichen Bauleitplanung hat eine Überplanung/Überbauung derzeit offener Böden zur Folge. Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einem Abtrag der oberen Bodenschichten und somit zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
– Von der Änderung sind landwirtschaftliche Ertragsflächen betroffen, der Eingriff ist daher insgesamt als erheblich zu bezeichnen. Aufgrund der Flächengröße kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Umwandlung der überplanten Flächen kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.
– Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Beispiele hierfür sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege und der Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen. Auch ein entsprechendes Entwässerungskonzept kann zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden dienen. Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs wird auf Baugenehmigungsebene ein Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept empfohlen. Diese und weitere mögliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

– Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Das nächstgelegene Gewässer ist ein verdolter Bachlauf, Gewässer II. Ordnung

von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, der südlich des Änderungsbereichs jenseits der B 32 in west-östlicher Richtung verläuft. Bei größerer Wasserführung entwässert er den Tobel des Blitzenreuter Dorfbachs, der wiederum in den Baienbach mündet. Der Baienbach fließt im weiteren Verlauf als Tobel durch den Ortsteil Staig.

- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Aufgrund von benachbarten Bauvorhaben aus der jüngeren Zeit ist jedoch davon auszugehen, dass nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen ist.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Die geplante Gemeinbedarfsbebauung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Die Versiegelung wird aufgrund der geplanten Gemeinbedarfsbebauung voraussichtlich nicht sehr hoch sein, so dass der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße verändert werden. Um eine deutliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder der Grundwasserneubildung entgegenzuwirken, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept zu erstellen, sodass die Versickerungsleistung der Gesamtfläche nicht wesentlich abnimmt.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser reduzieren (z. B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an. Die Gemeinde verfügt über ein Trennsystem zur Entsorgung der Abwässer sowie eine Anbindung zur Trinkwasserversorgung. Das Abwasser wird über die bestehenden Kanäle der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht oder fließt anteilig über diese ab.
- Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb eines hochwassergefährdeten Bereiches für extreme und hundertjährige Hochwasser (HQ_{extrem} oder HQ_{100}).

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Das anfallende Schmutzwasser wird der städtischen Kläranlage zugeführt. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.

- Das Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen der Gemeinbedarfsfläche anfällt, sollte soweit möglich direkt auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden. Die Behandlung von Niederschlagswasser ist in Form eines Entwässerungskonzeptes auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes festzusetzten. Dabei ist insbesondere die Hochwassergefahrenlage im Ortsteil Staig aufgrund der Lage des zu ändernden Bereichs im Einzugsgebiet des Blitzenreuter Dorfbachs, der im weiteren Verlauf in einen sensiblen Tobelbereich fließt, zu berücksichtigen.
- Die Wasserversorgung des Änderungsbereichs erfolgt durch den Anschluss an die gemeindlichen Leitungen.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

- Großklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich im südwestdeutschen Klimabezirk Rhein-Bodensee-Hügelland. Das Bodenseebecken ist dabei durch ein für die Höhenlage eher mildes Klima gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Einflussbereich des Bodensees liegen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bei 8,8 °C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt in Folge der Alpennähe (Stauwirkung) bei ca. 1.220 mm.
- Die offenen Ackerflächen des Änderungsbereichs dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die Gehölze Frischluft produzieren und mit ihrer temperaturregulierenden und luftfilternden Wirkung zu einem angenehmeren Kleinklima beitragen. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Durch die stark befahrene "B 32" ist die Luftqualität bereits vorbelastet. Zudem kann es durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereichs kann es im angrenzenden Wohngebiet zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsgebiet unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Aufgrund der Kleinräumigkeit der

geplanten Gemeinbedarfsbebauung entsteht für das Schutzgut Klima/Luft keine Beeinträchtigung. Die Hang- und Talwinde werden aufgrund der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung und der bereits bestehenden, nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung nicht in einem erheblichen Umfang in ihrer Funktion gestört.

- Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Eine Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der begrenzten Größe des zu ändernden Bereichs nicht zu erwarten. Der Bereich wird über die bestehende "B 32" erschlossen, d. h. es ist nicht mit erhöhten Schadstoffemissionen durch Abgase aufgrund von Durchgangsverkehr zu rechnen.
- Eine mögliche Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO_2-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf den Änderungsbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich die Energieeffizienz gesteigert und auf erneuerbare Energien und Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Extrema in Bezug auf Niederschlagsereignisse (z. B. langandauernder Starkregen, urbane Sturzfluten) sind im Rahmen der Entwässerungsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen (z. B. Anlage einer Abflussmulde für von Nordwesten zufließendes Hangwasser; ausreichende Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen).
- Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft reduzieren. Hierzu zählen bspw. Pflanzungen sowie Festsetzungen zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung).
- Durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es künftig in den angrenzenden Wohngebieten nicht zu einer Zunahme belästigender Geruchs- oder Staubemissionen. Zeitweise kann es durch die westlich der Gemeinbedarfsfläche angrenzende Ackerfläche weiterhin zu Geruchsbelastungen oder zu Staubeinträgen kommen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich weitgehend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in westlicher Ortsrandlage des Ortes Blitzenreute. Im südlichen Änderungsbereich befinden sich entlang der B 32 einige (Obst-)Gehölze und Sträucher. Weitere (kultur-)landschaftlich hochwertigen Elemente befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs.
- Der Änderungsbereich weist ein leichtes Gefälle in Richtung Süden zur B 32 auf. Im Norden und Osten schließt der überplante Bereich an die bereits bestehende Wohnbebauung an.
- Es bestehen durch die angrenzende Bestandsbebauung nur eingeschränkte Blickbeziehungen. Der Bereich besitzt aufgrund der Nutzung eine nur untergeordnete Erholungseignung.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung neuer Baukörper erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, weil bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen in Ortsrandlage verloren gehen und der Ortsrand geringfügig nach Westen verlagert wird. Der Gehölzbestand innerhalb des Änderungsbereichs sollte nach Möglichkeit durch entsprechende Festsetzungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zumindest in Teilen erhalten werden.
- Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild reduzieren. Insbesondere sollte eine hochwertige Durch- und Eingrünung des Gebietes stattfinden. Pflanzlisten können dazu beitragen, die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölzarten eine Einbindung der geplanten Bebauung in die umliegende Landschaft zu erreichen. Auch eine Einschränkung der Gebäudehöhen kann dazu beitragen, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu minimieren.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich als Ackerfläche und im südlichen Teil als Grünlandfläche genutzt. Die Ertragsflächen haben eine gewisse Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft.
- Innerhalb oder direkt angrenzend an den Änderungsbereich verlaufen zurzeit keine Rad- oder Wanderwege. Südlich der B 32 außerhalb des zu ändernden Bereiches verläuft ein Wirtschaftsweg, der von den Anwohnern zum Spaziergang oder für Gassi-Runden als Verbindung in die freie Landschaft genutzt werden. Diesbezüglich kommt dem Änderungsgebiet eine gewisse Bedeutung für das Ortsbild zu.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege reichern sich Schadstoffe in der Luft an.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs kann es in den angrenzenden Wohngebieten zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Von den westlich außerhalb des Änderungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es ebenso zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche im Änderungsbereich gehen verloren und damit deren Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft.
- Aufgrund der bereits bestehenden, nur eingeschränkten Erholungseignung des Änderungsbereichs, findet diesbezüglich keine erhebliche Beeinträchtigung statt. Der südlich des zu ändernden Bereiches jenseits der "B32" verlaufende Radweg kann auch künftig von den Anwohnern zum Spaziergang oder für Gassi-Runden als Verbindung in die freie Landschaft genutzt werden.
- Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer neuen Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr geschaffen.

- Die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes erfährt durch die geplante Bauung eine nur geringfügige Beeinträchtigung, da diese im Änderungsbereich bereits durch die bestehende Wohnbebauung beeinträchtigt ist.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Dabei soll insbesondere auf die immissionsschutztechnischen Wechselwirkungen zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Gemeinbedarfsbebauung (Feuerwehr) Rücksicht genommen werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlungen sowie der Verursachung von Belästigung können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale und schriftliche Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe die Punkte "Wasser" und "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die zukünftigen Nutzungen können keine Aussagen über die Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 23.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen

Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum Denkmalschutzgesetz werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Änderung.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.151-1.160 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist und ein nur leichtes Gefälle in Richtung Süden aufweist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Nach dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) ist der Untergrund der im Änderungsbereich liegenden Flächen aus hydrogeologischer Sicht für den Bau und den Betrieb von

Erdwärmesonden grundsätzlich geeignet. Karsthohlräume und größere Spalten sowie Schwierigkeiten wegen sulfathaltigen Gesteins werden voraussichtlich nicht angetroffen. Zum Schutz nutzbarer Grundwasservorkommen besteht jedoch eine Bohrtiefenbeschränkung auf 282 m. Zudem besteht die Möglichkeit, dass während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondeneinbau Erdgas austritt. Da das Auftreten von artesisch gespanntem Grundwasser möglich ist, ist ein Einbau von Erdwärmesonden vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Prognose bei Durchführung:

- Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Die Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Solarthermie und Windenergie werden empfohlen.
- Die Möglichkeit der alternativen Nutzung von Erdwärme muss bei Bedarf gesondert geprüft werden.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 01.08.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Natura-2000 Gebiete, § 34 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Im vorgelegten Umweltbericht wird unter Ziff. 4.1.2.3, S. 10 lediglich darauf verwiesen, dass im Zuge des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet "Blitzenreuter Seenplatte mit Altshauser Weiher" (Nr. 8123 441) und dem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Feuchtgebiet bei Altshausen" (8023-341) durchgeführt wird. Da die Verfahren zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan (FNP) parallel erfolgen, kann die Natura-2000 Vorprüfung durchaus auf das Bebauungsplanverfahren verlagert werden. Allerdings sind die Ergebnisse aus der Natura-2000 Vorprüfung auch auf FNP-Ebene insoweit darzustellen, dass erkennbar ist, dass die FFH-Thematik lösbar ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Ergänzung der Ergebnisse der Natura-2000 Vorprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden entsprechenden unter Ziffer 4.1.2.3 im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr Blitzenreute" ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Nordwestlich des Änderungsbereichs, in einem Abstand von etwa 295 m befindet sich das Vogelschutzgebiet "Blitzenreuter Seenplatte mit Altshauser Weiher" (Nr. 8123-441). Ebenfalls nordwestlich in einer Entfernung von ca. 370 m befindet sich das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 8023-341). Hierbei handelt es sich um ein Mosaik aus verschiedenen, teils bewaldeten Moor-Lebensraumtypen, Bächen mit Auwäldern, Seen und Weiher. Östlich in einem Abstand von ca. 670 m befinden sich zwei Teilflächen des FFH-Gebiets "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311). Hierbei handelt es sich vor allem um das zusammenhängende und verzweigte Gewässersystem der Schussen und einer Vielzahl an Nebenbächen. Kennzeichnend für das meist schmal entlang von Fließgewässern ab-

gegrenzte FFH-Gebiet sind alte Auenwälder, strukturreiche Eichen-Hainbuchen-wälder und Schlucht- und Hangmischwälder mit Kalktuffquellen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebiet des europäischen Verbundsystems Natura 2000 durchzuführen. Bei Berücksichtigung der, in der naturschutzfachlichen Praxis auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, getroffenen Festsetzungen als Minimierungsmaßnahmen (insektenschonende Außenbeleuchtung und Photovoltaikanlagen) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten (siehe FFH-Vorprüfung der Sieber Consult GmbH vom 06.05.2024). Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Nordwestlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 370 m befindet sich das Naturschutzgebiet "Dornacher Ried mit Häckler Ried, Häckler Weiher und Buchsee" (Nr. 4.001).
- Das nächste gem. § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützte Biotop "Baumhecke Kalkofen" (Nr. 1-8123-436-0371) befindet sich nordwestlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von etwa 180 m. Südöstlich des Änderungsbereichs am südlichen Ortsrand von Blitzenreute in einer Entfernung von ca. 350 m befindet sich das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "FFH-Mähwiese am Annenberg S Blitzenreute" (Nr. 3-8123-436-0005). Im weiteren Umfeld befinden sich weitere gesetzlich geschützte Offenland- und Waldbiotope, die sich in ihrer Abgrenzung teils mit dem Flächen der Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000-Gebiete überschneiden.
- Nordwestlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von ca. 370 m befinden sich ein als Schonwald geschütztes Waldgebiet. Ca. 1 km nördlich befindet sich eine als Bannwald geschützte Waldfläche.
- Ca. 550 m nordwestlich befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal "Streuwiese Plätze" (Nr. 8436-096-0265).
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete/Biotope nicht zu erwarten (siehe auch "Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt" in den Kapiteln "5.2.1 Bestandsaufnahme" und "5.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung").

Biotopverbund:

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich einzelne Gehölze, unter anderem drei Streuobstgehölze. Westlich des Änderungsbereichs befinden sich entlang der B 32 einzelne Streuobstgehölze und ca. 70 m westlich eine Streuobstwiese. Die westlich an den Änderungsbereichs angrenzende Fläche sowie die Streuobstwiese werden im landesweit berechneten Biotopverbund als eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte dargestellt. Nach Westen besteht eine Verbindung (500 und 1.000 m Suchräume) zu weiteren Streuobstbeständen. In Richtung Westen hin zur freien Landschaft bestehen

Wandermöglichkeiten, in Richtung des Änderungsbereichs sind diese durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung, die bestehende Bebauung und die Bundesstraße 32 bereits stark eingeschränkt. Die Fläche ist überwiegend von mobilen Arten wie Vögeln zu erreichen. Kommt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu einer Überplanung des Änderungsbereichs, ist die angrenzende Streuobstwiese weiterhin zugänglich. Im Zuge der Errichtung eines Gebäudes für die Feuerwehr kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten während der Bauzeit kommt. Von den im Änderungsbereichs vorkommenden Gehölzstrukturen können voraussichtlich vor allem die Gehölze entlang der B 32 (zwei Obstbäume und ein Gebüsch) aufgrund der Lage nicht erhalten werden. Da die Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs eine eher untergeordnete Rolle für den Biotopverbund aufweisen, die angrenzenden Streuobstflächen von der Änderung unberührt bleiben und diese bereits durch die bestehenden Vorbelastungen eine Beeinträchtigung erfahren, sind in Folge der geplanten Bebauung keine negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund anzunehmen.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 25.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Die höhere Raumordnungsbehörde bringt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 11.09.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des BUND Ortsverbandes Schenkenwald, Wolpertswende:

Stellungnahme:

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und dem LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Der BUND Ortsverband Schenkenwald äußert sich zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist festzuhalten, dass wieder landwirtschaftliche Flächen bebaut werden. Damit wird dem Flächenfraß kein Einhalt geboten, im Gegensatz zum Bestreben der Landesregierung einen Null-Flächenverbrauch zu erreichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ohne Fristverlängerung verspätet eingegangene Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bebauung dieser Fläche ist erforderlich, weil keine andere geeignete Fläche zur Verfügung steht.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.08.2024:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 7.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fassung vom 05.2008, zuletzt geändert am 07.06.2016):

Die überplanten Flächen sind ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Fronreute-Wolpertswende als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan trifft für den Bereich keine gesonderten Aussagen. Da die geplante Nutzung und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan trifft für den betroffenen Bereich keine konkreten Aussagen.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 19.04.2024 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr Blitzenreute" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 01.08.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bitten wir nach der öffentlichen Bekanntmachung um Vorlage des ausgefertigten Deckblatts für den Flächennutzungsplan (2-fach) im Maßstab 1:10.000.

2 Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zum Abschluss des Verfahrens beachtet.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 25.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Mobilität, Verkehr, Straßen:

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung an der B 32 liegenden Plangebiets. Die äußere verkehrliche Erschließung darf – wie im Zuge der Vorabstimmung bereits dargelegt – lediglich gegenüber der Einmündung der L 291 in die Bundesstraße erfolgen (Schaffung einer Vollkreuzung). Eine zweite Zufahrt kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs keine Zustimmung finden. Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Stellungnahme vom 01.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 des Polizeipräsidiums Ravensburg:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht gibt es keine Einwände hinsichtlich der Änderung des FNP.

Auf die bereits versandte Stellungnahme zum BP "Feuerwehr Blitzenreute" sowie FNPä, Gemeinde Fronreute - zur frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 15.02.24 darf verwiesen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 15.02.2024:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollten folgende Punkte beachtet werden:

- *Die Zufahrt muss gegenüber der Baienbacher Straße erfolgen. Dafür muss eine entsprechende Linksabbiegespur nach RAL (LA3) gebaut werden. Analog der Linksabbiegespur in die Baienbacher Straße.*



- *An der neuen Zu-/Ausfahrt müssen entsprechende Ausfahrsichten nach RAL/RASt vorliegen (in Richtung Altshausen 3 m/200 m und in Richtung Blitzenreute 3 m/70 m).*
- *Innerhalb des Grundstückes muss es einen entsprechend großen Wendebereich geben, damit gewährleistet ist, dass ausschließlich im Vorwärtsverkehr in die B32 eingefahren wird.*
- *Die RPS gilt es einzuhalten, das heißt innerhalb eines Abstands von 7,5 m zur Bundesstraße dürfen keine Bäume gepflanzt oder sonstige Hindernisse errichtet werden.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 03.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Zum zugehörigen Bebauungsplan haben wir im Februar 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch analog zur hier genannten 9. FNPä im Bereich des BP "Feuerwehr Blitzenreute", GVV Fronreute-Wolpertswende.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 28.02.2024:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei), Web: https://www.telekom.de/bauherren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Stellungnahme vom 01.07.2024 zur Fassung vom 19.04.2024 der Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

– Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

– Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Über-

sicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Gemeinde Fronreute beabsichtigt die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Blitzenreute. Das bestehende Feuerwehrhaus der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Fronreute, der bisherige Standort ist zwischenzeitlich jedoch zu klein geworden und bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten. Das neue Feuerwehrgebäude ist erforderlich, um eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Feuerwehr zu gewährleisten. Der gewählte Standort bietet sich insbesondere aufgrund der hervorragenden Anbindung durch die "Hauptstraße/B 32" und die "Baienbacher Straße/L 291" an, die für die Nutzung als Feuerwehrstandort nötig ist, um das gesamte Gebiet schnell und sicher zu erreichen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes nicht mit der geplanten Festsetzung als "Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" übereinstimmen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Fronreute-Wolpertswende im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Der Standort ist gut erreichbar und befindet sich in der Nähe am Ortsrand des Teilortes Blitzenreute direkt an der "B32". Er eignet sich somit in besonderer Weise für die vorgesehenen Nutzungen. Es wurden daher keine weiteren Standorte in der Gemeinde Fronreute geprüft.

3.2.2 Planungs-Alternativen:

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (Bebauungsplan "Feuerwehr Blitzenreute"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....
(Oliver Spieß, Verbandsvorsitzender)

Planerin:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. J. Kiechle)